



LS.16.04-03-02-01-V03

**ANTRAG Nr. 20/20**

nach § 17 Gescho

Betr.: **Neue Geschäftsordnung der 16. Landessynode**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Eine neue Geschäftsordnung zu verabschieden, die

1. die Bildung von Gesprächskreisen in ähnlicher Weise vorsieht, wie die Bildung von Geschäftsausschüssen und möglicherweise die Sitzordnung anpasst,
2. echte Enthaltungen einführt,
3. die Gültigkeit beim Zusammentritt einer neuen Synode verliert und allenfalls einen Passus enthält, der festlegt, dass nach der alten Geschäftsordnung verfahren wird, bis eine neue verabschiedet ist.

Begründung:

Zu 1.) Seit Ende der 1960iger Jahre ist es gelebte Praxis, dass in der Synode Gesprächskreise bestehen. Seit einigen Perioden beschließt die Landessynode die Einrichtung von Gesprächskreisen in der konstituierenden Sitzung. Des Weiteren sind die Gesprächskreisleiterinnen und Gesprächskreisleiter in der Geschäftsordnung erwähnt.

Daher dient es der Ehrlichkeit und der Transparenz, dass Gesprächskreise auch in der Geschäftsordnung definiert werden.

Zu 2.) In der derzeitigen Geschäftsordnung der Landessynode werden Enthaltungen als Neinstimmen gewertet. Dies entspricht nicht der gängigen Praxis in anderen Gremien (z. B. Kirchengemeinderäte). Des Weiteren ist es während der Synodaltagung kaum feststellbar, wie viele Enthaltungen es tatsächlich gab, da Synodale, die sich nicht melden nicht gezählt werden.

Zu 3.) Die seitherige Geschäftsordnung sieht vor, dass diese auch nach Beendigung der Legislaturperiode weitergilt und dass sie nur mit Zweidrittelmehrheit und nach Anhörung des Rechtsausschusses geändert werden darf.

Die Kirchenverfassung sieht vor, dass die Synode sich eine Geschäftsordnung geben kann. Dabei ist in der Kirchenverfassung kein Quorum festgelegt. Daher ist es nicht statthaft, dass eine vorherige Synode für die Folgende festlegt, dass die Geschäftsordnung nur mit Zweidrittelmehrheit und nach Anhörung des Rechtsausschusses geändert werden darf.

Stuttgart, 3. Februar 2020

1. Prof. Dr. Martin Plümicke  
Hannelore Jessen  
Hansjörg Frank  
Angelika Klingel  
Dr. Antje Fetzer  
Eckart Schultz-Berg  
Prof. Dr. Martina Klärle  
Reinhold Schuttkowski  
Holger Stähle  
Michael Schradi

2. Ruth Bauer  
Jörg Beurer  
Christiane Mörk  
Peter Reif  
Erhard Mayer  
Hellger Koepff  
Ines Göbbel  
Bärbel Greiler-Unrath  
Hans Martin Hauch  
Prof. Dr. J. Thomas Hörnig

3. Hans-Ulrich Probst  
Renate Simpfendörfer  
Heidi Hafner  
Birgit Auth-Hofmann  
Johannes Söhner  
Gerhard Keitel  
Marion Scheffler-Duncker  
Ulrike Sämann  
Yasna Crüsemann